



V8_(BE) Bauanfang bis Bauende

Schutz des Oberbodens
Erhalt der Oberbodenfunktionen durch Abtrag und Wiederverwendung von Mutterboden, Vermeidung von Bodenverdichtungen, Wartung/ Betankung von Maschinen ausschl. auf versiegelten Flächen.

V9_(BE) Bauanfang bis Bauende

Schutz des Wasserhaushaltes
Schutz des lokalen Wasserhaushaltes durch sichere Lagerung von Treibstoffen, Verwendung von umweltfreundlichen Betriebsstoffen, Wartung/ Betankung von Maschinen ausschl. auf versiegelten Flächen.

V10_(BE) Bauanfang bis Bauende

Schutz der Bodendenkmäler
Bei einem Fund von archäologischen Kulturdenkmälern wird dieser der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde innerhalb der üblichen Frist angezeigt und unverändert belassen.

V11_(BE) Bauanfang bis Bauende

Wiederherstellung von Böschungen und weiteren bauzeitl. in Anspruch genommenen Flächen
Bei temporärer in Anspruch genommenen Flächen sind Gehölze nach Möglichkeit nur auf den Stock zu setzen und nach Beendigung in den Ursprungszustand zurück zu versetzen.

V8_(BE)
V9_(BE)
V10_(BE)
V11_(BE)

VAFB1_(BE) Bauanfang bis Bauende

Umweltbaubegleitung
Vermeidung von verbotstatbeständlichen Betroffenheiten – die Maßnahme umfasst die Überwachung und Umsetzung aller festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für europarechtlich geschützte Arten und dient auch zur Bewältigung ggf. auftretender artenschutz-rechtlicher Konflikte, die im Vorfeld nicht absehbar sind.

VAFB2_(BE) Bauabschnitt:
3,040 – 3,048; 3,398 – 3,440;
3,609 – 3,617; 3,860 – 3,864;
4,025 – 4,029; 4,300 – 4,310;
6,020 – 6,070 km

Schutz des Großen Feuerfalters
Vermeidung der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie der Schädigung und Tötung von Fortpflanzungsstadien bei der europarechtlich geschützten Falterart Großer Feuerfalter.

VAFB3_(BE) Bauabschnitt:
3,290 – 3,320 km

Schutz von Eremit und Heldbock
Vermeidung des Entzuges von Fortpflanzungsstätten sowie der Schädigung und Tötung von Fortpflanzungsstadien bei der europarechtlich geschützten Käferarten Eremit und Heldbock.

VAFB4_(BE) Bauabschnitt:
3,870 – 4,010; 4,940 – 5,066 km

Schutz der Reptilien, insb. Zauneidechse und Schlingnatter
Vermeidung der baubedingten Tötung bzw. Verletzung von Individuen europarechtlich geschützter Reptilienarten.

VAFB5_(BE) Bauabschnitt:
0,600 – 0,616; 0,870 – 0,875;
1,010 – 1,050; 1,250 – 1,270;
1,280 – 1,870; 1,316 – 2,130;
2,216 – 2,480; 3,010 – 3,525;
4,263 – 4,515; 4,720 – 4,767;
4,850 – 4,925; 4,996 – 5,127;
5,465 – 5,766; 5,925 – 6,062 km

Schutz von Fledermäusen
Vermeidung der Tötung bzw. Verletzung von Individuen europarechtlich geschützter Fledermausarten.

VAFB6_(BE) Bauabschnitt:
0,920 – 1,640; 2,698 – 3,009;
3,880 – 4,440; 4,945 – 5,070 km

Schaffung von Habitatpotenzial für Vogelarten
Vermeidung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen und Störungen der lokalen europäischen Vogelarten durch Abwertung des Habitats infolge des Zugverkehrs und dessen Zerschneidungswirkung.

VAFB7_(BE) Bauabschnitt:
0,925 – 1,070; 2,690 – 3,080;
4,500 – 5,830 km

Bauzeitliche Regelungen, Baubeginn außerhalb der Brutperiode
Vermeidung des baubedingten Entzuges von besetzten Fortpflanzungsstätten sowie der bau-bedingten Schädigung und Tötung von Fortpflanzungsstadien bei den europäischen Vogelarten.

ACEF1_(BE)
ACEF3_(BE)

ACEF1_(BE)

Einrichtung von Kastenquartieren als Ausgleich zum Quartierentzug in Folge der Gehölzfällungen
Dauerhafte Sicherung der ökologischen Kohärenz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europarechtlich geschützte Fledermäuse [Erfordernis nur bei Gehölzentnahmen und festgestellter Präsenz von ökologischen Qualitäten mit Quartierpotenzial für Fledermäuse]

ACEF3_(BE)

Ausbringung von Nistkästen, um den Verlust durch die erforderlichen Gehölzfällungen auszugleichen
Dauerhafte Sicherung der ökologischen Kohärenz der Fortpflanzungsstätten für höhlen- und halbhöhlenbrütende Kleinvogelarten. [Erfordernis nur bei Gehölzentnahmen und festgestellter Präsenz von Höhlenstrukturen]

A6_(BE)

Anlage eines Eichen-Hainbuchen-Waldes
Zum Ausgleich des Biotopwertverlustes sind auf insgesamt drei Flächen Eichen-Hainbuchenwälder anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

V8_(BE)
V9_(BE)
V10_(BE)
V11_(BE)

VAFB1_(BE)
VAFB6_(BE)

Unterlage 15.3. 44

Satzungsgemäß ausgelegt in der Zeit von: bis: in der/dem Stadt/Gemeinde/Amt: Zeit und Ort der Auslegung sind ordentlich bekannt gemacht worden Stadt/Gemeinde/Amt: (Dienstsiegel) Unterschrift	Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage Hoppegarten, den: <p style="text-align: center;">Landesamt für Bauen und Verkehr</p> im Auftrag (Dienstsiegel) Unterschrift
Die Unterlage hat entsprechend der Bekanntmachung von: bis: öffentlich ausgelegt. Berlin, den	Planfeststellungsbehörde (Land Berlin) (Dienstsiegel) Unterschrift

Übersichtsskizze

Brandenburg

Berlin

Brandenburg

Strecke 6501

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	09.11.2021
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

Genehmigungsplanung: Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

Vorhabensträgerin: Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft Georgenstraße 22 10117 Berlin	Planzeichen: Blatt 44 von 50 Projekt-Nr.: P-B001779
31.03.2022 Datum	gez. Bröcker Unterschrift
31.03.2022 Datum	gez. Lehmann Unterschrift

Planverfasser:
 Dipl.-Ing. (FH)
 Burkhard Lehmann
 Magdeburger Straße 23
 06112 Halle (Saale)

Höhensystem: DHDN 2016
 Koordinatensystem: ETRS89 UTM-Zone 33N
 Ursprungsplan: Ivl 1234 AB
 Blattgröße: 1060 x 29,7
 Maßstab: 1:2.000

Vorhaben: Reaktivierung Stammstrecke der Heidekrautbahn von Berlin- Wilhelmsruh - Awanst Schönwalde
Abschnitt Berlin, km 0,570 bis km 5,969
Abschnitt Brandenburg, km 5,969 bis km 13,965

Planart: Maßnahmen

Planinhalt: Landschaftspflegerischer Begleitplan
Trassenferne Maßnahmen 4